

Statuten vom 17. Oktober 2023

Name, Sinn und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Aktives Alter Reussbühl besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2

Das Aktive Alter Reussbühl ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Das Aktive Alter Reussbühl bezweckt die Schaffung sozialer Kontakte und die Förderung der Lebensqualität von älteren Personen im Vorpensions- und Pensionsalter.

Art. 4

Das Aktive Alter Reussbühl will diese Ziele erreichen durch:

- Veranstaltungen und Anlässe zur Pflege sozialer Kontakte und des Gemeinschaftsgefühls.
- Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Vitalität und zur sinnvollen Lebensgestaltung im Alter.
- Zusammenarbeit mit ähnlich ausgerichteten Organisationen und Vereinen.
- Stellungnahme zu Sachfragen und Anliegen der älteren Generation.
- Ansprechstelle für die Anliegen der älteren Generation des Stadtteils Reussbühl gegenüber den Institutionen der Stadt Luzern.

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen - in der Regel ab 60 Jahren - und juristische Personen und Institutionen werden, die sich zu den in Art. 4 genannten Zielen bekennen oder diese unterstützen.

Art. 6

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehepaare
- c) juristische Personen
- d) Ehrenmitglieder

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages erworben.

Art. 8

Mitglieder, die den Bestrebungen oder dem Ansehen des Aktiven Alters Reussbühl Schaden zufügen, können von der Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder deren Adresse nicht bekannt ist, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Finanzen

Art. 10

Der neu gegründete Verein Aktives Alter Reussbühl übernimmt auf den 1. Juni 2023 die Aktiven und Passiven der bisherigen losen Vereinigung Aktives Alter Reussbühl.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen von öffentlichen Institutionen und Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen.

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge werden pro Vereinsjahr erhoben.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 12

Für alle Verbindlichkeiten des Aktiven Alters Reussbühl haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes oder anderer Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 13

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Art. 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einmal innerhalb des ersten Vereinshalbjahres durchgeführt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

Art. 15

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.

Art. 16

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangt.

Art. 17

Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen gelten als ein Mitglied,
Ehepaare als zwei Mitglieder.

Art. 18

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Voranschlages für das nächste Vereinsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren / Revisorinnen
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 8

Art. 19

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten Art. 8 und Art. 28.

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und zählt 3 – 7 Mitglieder, konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts und Aufgaben selbständig.
Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er bearbeitet in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Art. 23

Die Vorstandssitzungen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied einberufen. Ausserdem ist eine Vorstandssitzung innert 10 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Art. 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt das vom Vorstand bestimmte Mitglied mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin.

Für Bankgeschäfte hat der Kassier / die Kassierin die Einzelunterschrift.

Rechnungsrevision

Art. 26

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Rechnung und den Jahresabschluss und stellen schriftlich Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 27

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni.

Art. 28

Für die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 29

Protokolle, wichtige Akten sowie das Vereinsvermögen sind nach der Auflösung bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert 5 Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit allen Akten zu übergeben. Andernfalls ist das Vereinsvermögen einem wohlthätigen Zweck zuzuführen.

Art. 30

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Oktober 2023 genehmigt.